

## **Richtlinien für die Fürsorgekommission der Gemeinde Malans betr. Abgrenzung Kompetenzbereich**

Vom Gemeindevorstand Malans erlassen am 13. Dezember 2012

### **Art. 1 Grundsätzliches**

Der kommunalen Fürsorgekommission obliegt die Aufgabe des Unterstützungs- und Fürsorgewesens gemäss eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Gesetzgebung.

Die Fürsorgekommission entscheidet über Gesuche gemäss Art. 3 in eigener Kompetenz.

Jeder Erstantrag eines Fürsorgefalles muss zwingend der Geschäftsleitung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Sofern ein übriges Geschäft die Kompetenz der Fürsorgekommission überschreitet, bereitet sie den entsprechenden Antrag zu Händen der Geschäftsleitung vor.

Die Geschäftsleitung entscheidet gestützt auf den Antrag der Fürsorgekommission. Nicht einstimmig erfolgte Entscheide seitens der Geschäftsleitung sind gemäss Organisationsreglement der Gemeinde Malans dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung weiterzuleiten.

### **Art. 2 Zusammensetzung und Organisation**

Die Fürsorgekommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Ein Mitglied des Gemeindevorstandes;
- Eine Mitarbeitende bzw. ein Mitarbeitender der Gemeindekanzlei

Das Mitglied des Gemeindevorstandes übernimmt automatisch den Vorsitz der Kommission.

Die Entscheidungen werden einstimmig gefällt. Sofern dies nicht möglich ist, muss das Geschäft zwingend der Geschäftsleitung vorgelegt werden.

Die Fürsorgekommission kann bei Bedarf Mitglieder der Geschäftsleitung in beratender Funktion beiziehen.

Der bzw. die Mitarbeitende der Gemeindekanzlei ist für die Protokollführung verantwortlich. Die rechtsverbindliche Unterschrift der Fürsorgekommission führt die bzw. der Vorsitzende kollektiv zusammen mit der bzw. dem Protokollführenden.

Für Entscheide der Geschäftsleitung bzw. des Gemeindevorstandes gelten die diesbezüglichen Vorschriften betreffend rechtsverbindlicher Unterschrift.

### **Art. 3 Befugnisse**

Der Fürsorgekommission stehen folgende Entscheide in eigener Kompetenz zu:

1. Die Erledigung des Aufgabenbereiches im Sinne des kantonalen Unterstützungsgesetzes (Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger samt Ausführungsbestimmungen) sowie der SKOS-Richtlinien. Die dafür notwendigen Abklärungen werden durch die Gemeindekanzlei vorgenommen.
2. Die Beschlussfassung über übrige, im genannten Gesetz nicht umschriebene und einmalige Ausgaben bis CHF 3'000.00 pro Jahr.
3. Die Beschlussfassung über übrige, im genannten Gesetz nicht umschriebene und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 1'000.00.
4. Der Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit der Fürsorgekommission fällt.
5. Behandlung und Erledigung von Alimentenbevorschussungen inkl. Inkassowesen.

Dem bzw. der Vorsitzenden Fürsorgekommission steht die Befugnis zu, über einmalige Ausgaben bis CHF 1'000.00 pro Jahr in eigener Kompetenz zu entscheiden.

Über wesentliche Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll oder eine Aktennotiz zu erstellen. Diese sind in geeigneter Form dem Gemeindevorstand sowie der Geschäftsleitung innert Monatsfrist zur Kenntnisnahme vorzulegen.

#### **Art. 4 Rechtsmittel**

Entscheide der Fürsorgekommission und der Geschäftsleitung können innert 20 Tagen seit Mitteilung an den Gemeindevorstand weitergezogen werden.

#### **Art. 5 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten nach Genehmigung durch den Gemeindevorstand auf den 1. Juni 2013 in Kraft und ersetzen alle diesbezüglichen früheren Vereinbarungen resp. Richtlinien.